

5. November 2019



## Das europäische einheitliche digitale Zugangstor

Am 21. November 2018 wurde die Verordnung zur Einführung eines einheitlichen digitalen Zugangstors ([EU/2018/1724](#)) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Vorgang [2017/0086\(COD\)](#)). Dieser Rechtsakt gibt den EU-Mitgliedsstaaten vor, bestimmte Verwaltungsleistungen für alle Bürger digital und „barrierefrei“ zugänglich zu machen. Ziel der Verordnung ist es, ein einheitliches europäisches Portal für die ortsunabhängige, digitale Erledigung zentraler Verwaltungsverfahren in der EU zu schaffen. Außerdem soll das Portal eine Übersicht zu wesentlichen Rechten, Pflichten und Vorschriften aus dem Unionsrecht enthalten.

Das digitale Zugangstor wird auf der Seite „[Ihr Europa](#)“ eingerichtet werden.

### 21 „Lebenslagen“ erfasst

In Anhang II der Verordnung (S. 36) wird aufgeführt, welche 21 Verwaltungsdienstleistungen von diesem Rechtsakt erfasst sind. So sollen beispielsweise folgende Vorgänge digital in ganz Europa über dieses Portal abgewickelt werden können:

- ★ Eintrag ins Geburtenregister
- ★ Beantragung eines Wohnsitznachweises
- ★ Anerkennung von akademischen Leistungen
- ★ Einreichung einer Einkommenssteuererklärung
- ★ Antrag auf Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte
- ★ Adressänderung
- ★ KFZ-Zulassung
- ★ Beantragung von Emissionsplaketten oder anderen Fahrerlaubnissen
- ★ Vorgänge zur Gründung, Führung und Schließung eines Unternehmens
- ★ Beantragung von Ruhestandsleistungen

Dabei ist auch geplant, dass entsprechende Dokumente vom Nutzer nur einmal hochgeladen werden müssen und dann von verschiedenen Behörden wiederverwendet werden können („**once-only-Prinzip**“). Die Kommission ist verpflichtet, dazu zusammen mit den Mitgliedsstaaten ein technisches System für den automatisierten Austausch von Nachweisen zwischen den zuständigen Behörden aufzubauen (Art. 14).

### Alle wesentlichen Informationen auf einen Blick

Die im Unionsrecht festgelegten Rechten und Pflichten für alle europäischen Bürger werden auf dem Portal ebenso in der „Amtssprache, die von Nutzern in der Union am häufigsten als Fremdsprache erlernt wird“ – also Englisch – kompakt zusammengestellt.

Dies umfasst alle Informationen zu Reisen, Arbeiten, Ruhestand, Fahrzeugen, Wohnsitz, Bildung und medizinischer Versorgung in der EU sowie die europäischen Bürger- und Familienrechte, Verbraucherrechte sowie Datenschutzrechte. Außerdem werden alle Rechtsakte zu Unternehmen, Steuern, Waren, Dienstleistungen, öffentlicher Auftragsvergabe und Gesundheit/Sicherheit am Arbeitsplatz aufbereitet sein.

### Konkrete Auswirkungen

Das europäische digitale Zugangstor wird als Schnittstelle für die entsprechenden Service-Portale der Mitgliedstaaten dienen. Entsprechend sind in einem ersten Schritt die entsprechenden nationalen Portale zu schaffen und digital mit den zuständigen Behörden zu verknüpfen. Entsprechend müssen auch kommunale Verwaltungen technisch in der Lage sein, in dieses Portal integriert zu werden und Anfragen aus dem Portal bearbeiten zu können.

Jeder Mitgliedsstaat wird außerdem einen nationalen Koordinator als zentrale Anlaufstelle für alle Belange des digitalen Zugangstors benennen.

### Anstehendes Umsetzungsverfahren

Die Verwaltungen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene haben fünf Jahre Zeit, ihre Leistungen an die Anforderungen des digitalen Zugangstors anzupassen und verfügbar zu machen. Das zentrale digitale Zugangstor soll dann bis Ende 2023 vollständig operativ sein.

Die [Leitlinien](#) der EU-Kommission zur Umsetzung der Verordnung zum digitalen Zugangstor skizzieren ein entsprechendes Arbeitsprogramm. Demnach sind bis Ende 2019 die bestehenden Lücken in der Bereitstellungskette zwischen nationaler Koordination und den betroffenen Behörden zu identifizieren und Hürden bei der Bereitstellung für grenzüberschreitende Nutzer festzustellen. Bis zum Sommer 2020 soll dann ein entsprechender Aktionsplan ausgearbeitet sein, mit dem alle Anhang II-Dienstleistungen bis Ende 2023 online verfügbar und grenzüberschreitend anwendbar gemacht werden können.

Ebenso ist für 2020 geplant, zur Umsetzung des „once-only“-Prinzips entsprechende aus dem EU-Budget geförderte Piloten zu testen. Parallel dazu möchte die Kommission einen Durchführungsrechtsakt entwickeln, zu dem im 2. Halbjahr 2020 eine Konsultation und für das 2. Quartal 2021 die Annahme geplant ist.